

Fragen & Antworten

zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

im neuen Rahmenlehrplan 1-10

für das Land Brandenburg

1. Frage: *Wie erfolgt die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“?*

Antwort: Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ sollen auf den für sie vorgesehenen Niveaustufen unterrichtet und bewertet werden (vgl. dazu Rahmenlehrplan Kapitel C2 „Kompetenzen und Standards. Regelungen für das Land Brandenburg“). Hierbei sind die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Es ergeben sich zu den bisherigen Grundsätzen der Leistungsbewertung keine Änderungen.

2. Frage: *Wie wird die differenzierte Beschulung auf dem Zeugnis sichtbar?*

Antwort: Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Zeugnisse der jeweils besuchten Schule. Auf den Zeugnissen wird vermerkt, dass es sich um Anforderungen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ handelt. Eine redaktionelle Anpassung der Zeugnisformulare erfolgt.

3. Frage: *Welche Versetzungsbestimmungen gelten für diese Schülerinnen und Schüler?*

Antwort: Es gelten die gleichen Bestimmungen zum Thema Versetzen wie bisher. (vgl. SopV Brandenburg §§ 10 und 16)

4. Frage: *Welche Standards treffen für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ zu?*

Antwort: Der Unterricht orientiert sich für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ an den Hinweisen im Kapitel C2 „Kompetenzen und Standards“ entsprechend des Landes Brandenburg.

Die folgende tabellarische Darstellung beschreibt, zu welchen Zeitpunkten Schülerinnen und Schüler in der Regel im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Niveaustufen durchlaufen bzw. erreichen. Die Lehrkräfte stellen in den jeweiligen Niveaustufen steigende Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler, sodass Standards höherer Niveaustufen von ihnen erreicht werden können.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden auf folgenden Niveaustufen unterrichtet:

Jahrgangsstufen 1 – 2	Niveaustufen A und B
Jahrgangsstufe 3	Niveaustufe B
Jahrgangsstufen 4 – 6	Niveaustufe C
Jahrgangsstufen 7 – 8	Niveaustufe D
Jahrgangsstufen 9 – 10	Niveaustufen D und E

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Angestrebter Abschluss
A		B		C			D		E	Abschluss L

Schülerinnen und Schüler, für die sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt worden ist und die dem Bildungsgang Förderschule „Lernen“ gemäß § 30 BbgSchulG zugeordnet sind, erhalten im Unterricht Lernangebote, die ein Erreichen der Niveaustufen A, B, C, D und E ermöglichen sollen. Hierbei sind die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

In diesem Bildungsgang wird mit der Niveaustufe E das gemeinsame Bildungsziel am Ende der Jahrgangsstufe 10 abgebildet.

Zur Vorbereitung auf den der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschluss wird in den Jahrgangsstufen 9 und 10 schülerbezogen auch auf dem Niveau F unterrichtet.

5. Frage: *Was ist die neue Qualität des Rahmenlehrplans bezogen auf die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?*

Antwort: In Vorbereitung der Überarbeitung der Rahmenlehrpläne wurde eine Befragung von Fachkonferenzen in Berlin und Brandenburg durchgeführt. Die Bestandsaufnahme ergab u. a., dass die Verwendung von zwei Rahmenlehrplänen in einer Lerngruppe als schwierig angesehen wurde. Diese Aussage wurde in einer Zukunftskonferenz mit Lehrkräften aus Förderschulen und aus dem gemeinsamen Unterricht im LISUM bestätigt.

Die Standards des alten Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ waren stark inhaltsorientiert. Die meisten Fächer haben im neuen Rahmenlehrplan kompetenz- und prozessorientierte Standards formuliert und die Inhalte im Kapitel C3 zusammengestellt. Erst die Verbindung von Standards und Inhalten ergibt ein differenziertes Bild.

Ergebnis dieser neuen Darstellung ist, dass Schülerinnen und Schüler im Unterricht am gleichen Inhalt auf unterschiedlichen Niveaustufen arbeiten können. Dies wird nun durch den neuen Rahmenlehrplan 1-10 festgeschrieben.

Eine weitere Ausdifferenzierung soll auf schulischer Ebene stattfinden. Schulinterne Curricula, Lern- und Förderpläne sind dafür die vorgesehenen Instrumente.

6. Frage: *Wird die Studentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ geändert?*

Antwort: Bis zur Unterrichtswirksamkeit wird es die erforderliche Anpassung der Studentafeln entsprechend den Fächern des neuen Rahmenlehrplans 1-10 geben – der Gesamtstundenumfang soll sich nicht ändern.

7. Frage: ***Welchen Nachteilsausgleich gibt es für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?***

Antwort: Es ergeben sich keine Änderungen zur derzeitigen Praxis. Zum Ausgleich ihrer Erschwernisse sind den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, um den Leistungsanforderungen nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, Vergleichsarbeiten und Abschlüssen gerecht zu werden.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden lernzieldifferent unterrichtet, d. h. sie erwerben Kompetenzen nicht zum gleichen Zeitpunkt wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Ihre Leistungsanforderungen weichen von denen ihrer altersgleichen Mitschülerinnen und Mitschüler ab. Auf Grund dieser Zieldifferenz ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht notwendig.

8. Frage: ***Wie werden die Unterrichtsprinzipien der Sonderpädagogik berücksichtigt?***

Antwort: Der Rahmenlehrplan enthält grundsätzlich keine methodischen oder didaktischen Festlegungen für den Unterricht. Sonderpädagogische Grundprinzipien stellen zudem Unterrichtsprinzipien dar, die auch im Allgemeinen gelten sollten. So finden sich im neuen Rahmenlehrplan an unterschiedlichen Stellen Bezüge zu solchen Prinzipien wieder:

- Teil A (Schlagwörter): Lebensweltbezug, Anknüpfen an Vorerfahrungen, lebenslanges Lernen, Interessenorientierung, Motivationsförderung, Individualisierung, Differenzierung, lernprozessbegleitende Diagnostik, Beratung und Förderung, Neigungsorientierung, Einbeziehung des schulischen Umfelds, fachverbindender und –übergreifender Unterricht, lebenspraktische Bezüge, fachübergreifende Sprachförderung, Berufsorientierung, konstruktiver Umgang mit Fehlern, Orientierung an Stärken, Lernen als aktiver Prozess, Anwenden, Üben, Systematisieren, Festigen, Vertiefen, vielfältiger Methoden- und Medieneinsatz, Lernen in Lernbereichen, Projektarbeit, außerschulische Lernorte (vgl. Teil A)
- Teil C: „Ein differenziertes Unterrichtsangebot stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend lernen können.“ (vgl. Teil C2)

Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichts an den Schulen obliegt den Lehrkräften und Gremien der jeweiligen Schule und ist nicht zuletzt abhängig von den individuellen Voraussetzungen der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler.

9. Frage: ***Gibt es Schwerpunktfestlegungen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?***

Antwort: Folgende Punkte beziehen die Besonderheiten von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ mit ein.

Vortext C2:

- Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen
- Berücksichtigung der Lebens- und zukünftigen Arbeitswelt der Lernenden
- Differenziertes Unterrichtsangebot je nach individueller Voraussetzung
- Individuelle Lernberatung
- Passgerechte Angebote unter Berücksichtigung der Lerngeschwindigkeit

Vortext C3:

- Auswahl der Themen und Inhalte schülerbezogen und entsprechend der Lebensbedeutsamkeit für die Schülerinnen und Schüler
- vorhandene Neigungen und Interessen werden aufgegriffen
- individuelle Fähigkeiten werden gefördert
- Vorgaben erlauben es, ein Thema innerhalb einer Lerngruppe auf unterschiedlichen Niveaustufen zu bearbeiten
- die Heterogenität innerhalb einer Lerngruppe wird als Bereicherung genutzt

10. Frage: ***Welche Vorteile bietet das Niveaustufenmodell den Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?***

Antwort: Das Niveaustufenmodell (siehe Rahmenlehrplan, Kapitel C2) ist so konzipiert, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ aufgrund Ihrer Beeinträchtigungen im Lernen länger auf Stufen verweilen. Es bietet den Vorteil, dass dies nicht pauschal über alle Fächer hinweg geschieht, sondern die Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer individuellen Stärken in einzelnen Fächern auch höhere Niveaustufen erreichen können.

Es obliegt der Lehrkraft und der Schulgemeinschaft ein Lernklima zu schaffen, das auf die Heterogenität der Lernenden eingeht und Stigmatisierungen vermeidet. Im Vergleich zur Beschulung mithilfe eines gesonderten Rahmenlehrplans ist der gemeinsame Plan diesem Ziel schon näher gekommen.

In den Niveaustufen wird ein roter Faden für durchgängige und anschlussfähige Lernprozesse im Unterricht aufgezeigt. Eine individuelle Lern- und Schullaufbahnberatung wird dadurch erleichtert.

11. Frage: ***Welches sonderpädagogische Konzept liegt dem Plan zugrunde?***

Antwort: In den Niveaustufen bildet sich der Progressionsverlauf ab. Inhaltlich soll jeweils ein differenziertes Unterrichtsangebot bereitgestellt werden, sodass die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend lernen können.

Die Standards werden als Basis für die Feststellung des Lern- und Leistungsstands und der darauf aufbauenden individuellen Förderung und Lernberatung genutzt. Dafür werden differenzierte Aufgabenstellungen und Unterrichtsmaterialien verwendet, die die individuellen Lernvoraussetzungen und Lerngeschwindigkeiten berücksichtigen und dafür passgerechte Angebote bereitstellen. Die Standards berücksichtigen die Anforderungen der Lebens- und zukünftigen Arbeitswelt der Lernenden.

Die ausgewiesenen Themen und Inhalte werden für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen und langandauernden Beeinträchtigung ihres Lern- und Leistungsverhaltens sonderpädagogische Förderung erhalten oder für die sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt wurde, schülerbezogen berücksichtigt.

Die Themen und Inhalte werden entsprechend der Lebensbedeutsamkeit für die Schülerinnen und Schüler ausgewählt.

12. Frage: ***Wie ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ am Fremdsprachenunterricht geregelt?***

Antwort: Der Umgang mit der ersten Fremdsprache wird so gestaltet, dass für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ eine Option auf einen Schulabschluss der allgemeinen Schule erhalten bleibt. Besonders an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sollte der Fremd-

sprachenunterricht auch fachübergreifend und im besonderen Maße handlungsorientiert erfolgen.

13. Frage: Wird es eine Handreichung zum Rahmenlehrplan 1-10 geben?

Antwort: Bis zur Inkraftsetzung des neuen Rahmenlehrplans im Schuljahr 2017/18 wird eine Handreichung zum Rahmenlehrplan für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ vorliegen.

14. Frage: Welche Nachteilsausgleiche gibt es für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sprache“ und „Emotionale-soziale Entwicklung“?

Antwort: Wie bereits zu Frage 8 beantwortet, ergeben sich infolge der neuen Rahmenlehrpläne keine Änderungen bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Wenn ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sprache“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ festgestellt wird, hat die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach Nummer 4 Absatz 2 Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV).

15. Frage: Wie werden Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ berücksichtigt?

Antwort: Schülerinnen und Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen und anderen Beeinträchtigungen erhalten behindertenspezifisch aufbereitete Lernangebote, die es ihnen ermöglichen, den gewählten Bildungsgang erfolgreich abzuschließen.

Außerdem gelten die Leistungsanforderungen und Bestimmungen zum Nachteilsausgleich des Landes Brandenburg (s. Antworten auf die Fragen 7 und 14).

Die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden nach einem gesonderten Rahmenlehrplan unterrichtet.

http://bildungserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/schulen_mit_sonderpaedagogischem_Foerderschwerpunkt/pdf/Geistige_Entwicklung_RLP_Sonderpaed_2011_Berlin_Brandenburg.pdf (Zugriff am 30.03.2015 10:00 Uhr)

16. Frage: Wird es Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen geben?

Antwort: Bis zur Unterrichtswirksamkeit des Rahmenlehrplans 1-10 wird es Änderungen der Sonderpädagogik-Verordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften geben, da u. a. die Rahmenlehrplananforderungen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ im neuen RLP 1-10 impliziert sind.